Arnold Alois
Staldengasse 8
6463 Bürglen

Session vom 24. Mai 2023

2.2 Revision des Engeriegesetzes (EnG)

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren

Antrag:

Artikel 8

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

1 Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

2 Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

3 Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

4 Notheizungen und Frostschutzheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

~~5 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (zentrale Elektroheizungen) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.~~

~~6 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler usw.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.~~

7 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen in einem Reglement.

Begründung:

Aus Sicht der SVP Fraktion reicht es wenn die Neuinstallation verboten wird. So sind die Elektroheizungen Auslaufmodelle, welche bereits jetzt nicht mehr installiert werden. Ob die verbleibenden jetzt noch 12, 15 oder 19 Jahre in Betrieb sind, kann vernachlässigt werden. Mit dem zwang, diese innerhalb einer Frist zu ersetzen, setzt die Liegenschaftsbesitzer unnötig unter Druck. Die Heizungen müssen an Ihrem Lebensende automatisch erneuet werden. Dass dabei vielleicht auch eine ganzheitliche Renovation der Gebäude angegangen wird, erachten wir als das grössere Potenzial, gegenüber dem zwingendem Heizungsersatz von Gesetzes wegen.

Besten Dank

LR Alois Arnold 81